

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 19.08.2021 Geschäftszeichen: I 88-1.14.9-47/21

**Nummer:
Z-14.9-558**

Geltungsdauer
vom: **28. Juli 2021**
bis: **28. Juli 2026**

Antragsteller:
Fischer Metall & Maschinenbau GmbH
Im Brühl 58
74348 Lauffen

Gegenstand dieses Bescheides:
Durchdringungslose Klemmbefestigung für Absturzsicherungen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und zwölf Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-14.9-558 vom 28. Juli 2016. Der
Gegenstand ist erstmals am 28. Juli 2016 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Befestigungselemente für Befestigung von Sicherungssystemen (Anschlagpunkten), für die Befestigung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zur Sicherung von Personen gegen Absturz als durchdringungsfreie Klemmbefestigung.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Anschlag-einrichtungen zur Nutzung der PSA und deren baulicher Verankerungen mit den Unterkonstruktionen nach Tabelle 1 sowie deren Befestigung nach den Vorgaben der Tabelle 2.

Tabelle 1 - Anschlag-einrichtung und Unterkonstruktion

Anschlag-einrichtung	Unterkonstruktion	Mindest-blech-dicke t_{min} [mm]	Befestigungsmittel
MK I für Stehfalz	Aluform Stehfalzprofil FalzRipp nach Z-14.1-429 ¹	0,8	M6 x 20 - A2-70 ⁶
	BEMO-FLAT-ROOF-Stehfalzprofil-Dachelemente nach Z-14.1-182 ²	0,8	M6 x 20 - A2-70 ⁶
	Kalzip-Aluminium-Stehfalzprofil-System nach Z-14.1-181 ³	0,8	M6 x 20 - A2-70 ⁶
MK II a für RibRoof 465	RIB-ROOF-Gleit-Falz-Profildach nach Z-14.1-346 ⁴	0,7	M6 x 20 - A2-70 ⁶
MK II b für RibRoof Speed 500	RIB-ROOF-Speed 500 Gleit-Falz-Profildach nach Z-14.1-474 ⁵	0,7	M6 x 20 - A2-70 ⁶

Die Anschlag-einrichtungen können entsprechend DIN 4426⁷, Abschnitt 4.5 als Anschlag-einrichtung zum Befestigen von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) verwendet werden.

Die Anschlag-einrichtungen dienen lediglich als Sicherungspunkt im Falle eines Absturzes von Personen und dürfen ansonsten nicht belastet werden.

1 Z-14.1-429 vom 03.03.2021 Aluform Stehfalzprofil FalzRipp
 2 Z-14.1-182 vom 28.08.2019 BEMO FLAT-ROOF-Stehfalzprofil-Dachelemente aus Aluminium
 3 Z-14.1-181 vom 27.05.2016 Kalzip-Aluminium-Stehfalzprofil-System
 4 Z-14.1-346 vom 01.02.2016 Zambelli RIB-ROOF-Gleit-Falz-Profildach aus Aluminium
 5 Z-14.1-474 vom 30.03.2016 Zambelli RIB-ROOF Speed 500 Gleit-Falz-Profildach aus Aluminium
 6 Z-30.3-6 vom 05.03.2018 Erzeugnisse, Bauteile und Verbindungsmittel aus nichtrostenden Stählen
 7 DIN 4426:2017-01 Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen - Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege - Planung und Ausführung

2 Bestimmungen für das die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Die Anschlagereinrichtungen werden aus den Werkstoffen 1.4301 und 1.4404 nach DIN EN 10088-4⁸ und aus Aluminium EN-AW-6060 T6 nach DIN EN 755-1⁹ hergestellt.

Weitere Angaben zu den Werkstoffen, Abmessungen und Toleranzen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Werkstoffeigenschaften sind durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹⁰ zu bescheinigen.

2.1.2 Abmessungen

Die Hauptabmessungen der Bauprodukte sind den Anlagen 1 bis 12 zu entnehmen. Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gelten die Anforderungen nach DIN EN 1090-2¹¹ und DIN EN 1090-3¹². Zusätzlich gelten für Bauteile aus nichtrostenden Stählen sowie für Verbindungen von Baustählen mit nichtrostenden Stählen die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6⁶.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Anschlagereinrichtungen müssen korrosionsschutz- und werkstoffgerecht verpackt, transportiert und gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Anschlagereinrichtungen, die Verpackungen oder die Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Anschlagereinrichtung ist mindestens mit "Z-14.9-558" und dem jeweiligen Typ "MK I", "MK II a" oder "MK II b" dauerhaft zu beschriften.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Anschlagereinrichtungen mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

8	DIN EN 10088-4:2010-01	Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
9	DIN EN 755-1:2016-10	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
10	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
11	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
12	DIN EN 1090-3:2019-07	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Anschlagleinrichtungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Anschlagleinrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen sind regelmäßig zu überprüfen.
- Die im Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials zur Herstellung der Anschlagleinrichtungen sind bei jeder Charge durch Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204¹⁰ zu belegen. Die Übereinstimmung der Angaben im Abnahmeprüfzeugnis 3.1 mit den Anforderungen in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.
- Bezüglich der Anforderungen an die Fertigungsbetriebe hinsichtlich Herstellerqualifikation gelten die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6⁶.
- Durch Sichtprüfungen ist die ordnungsgemäße Ausführung sämtlicher Anschlagleinrichtungen zu prüfen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle sind die im Prüfplan vom 19.08.2021 beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Anforderungen maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der anerkannten Stelle und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden und sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind stichprobenartige Prüfungen und eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Vorhandene Prüfergebnisse aus dem Zulassungsverfahren sind als Erstprüfung mit heranzuziehen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gelten die Anforderungen nach DIN EN 1090-2¹¹ sowie DIN EN 1090-3¹².

Die aufgeführten Anschlagleinrichtungen sind nicht zur Überkopf-Decken- und Wandmontage vorgesehen und dürfen nur auf den beschriebenen Unterkonstruktionen nach Tabelle 1 eingesetzt werden in denen die Neigung der Krafteinleitung in die Anschlagleinrichtung bei einem möglichen Absturzfall maximal bis zu 10% von der Unterkonstruktion abweicht.

Die Verankerung der Anschlagleinrichtungen darf nur mit den in Tabelle 1 genannten Befestigungsmitteln erfolgen, wenn die Unterkonstruktion den Angaben in Tabelle 3 entspricht. Die Montageanweisung der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung der in Tabelle 1 benannten Dachprofilsysteme ist zu beachten.

Bei Montage von Anschlagleinrichtungen auf bestehende Dächer muss sichergestellt sein, dass die vorhandene Unterkonstruktion den Vorgaben der Tabellen 1 und 3 für die jeweilige Unterkonstruktion entspricht.

Die Befestigung der Haften muss auf jeder Pfette (bzw. Befestigungsreihe) bei nachfolgenden Unterkonstruktionen:

Stehfalzdächer mit 4 Schrauben

Gleitfalzdächer mit 2 Schrauben

erfolgen.

Für den minimalen Randabstand der Verankerung gelten für die jeweiligen Unterkonstruktionen die in den Anlagen 3, 4, 7, 8, 11 und 12 angegebenen Werte.

Für lastabtragende Bauteile aus Aluminium gelten für den Korrosionsschutz die Anforderungen nach DIN EN 1090-3¹² Abschnitt 10. Für Bauteile aus nichtrostenden Stählen gelten die Anforderungen nach DIN EN 1993-1-4¹³ in Verbindung mit dem nationalen Anhang DIN EN 1993-1-4/NA¹⁴ sowie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-30.3-6⁶.

Die Bauteile der Anschlagleinrichtungen müssen einen für die vorgesehene Lebensdauer des Absturzsicherungssystems und für den Einsatzort ausreichenden Korrosionsschutz besitzen.

13	DIN EN 1993-1-4:2015-10	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-4: Allgemeine Bemessungsregeln - Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen
14	DIN EN 1993-1-4/NA:2020-1	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-4: Allgemeine Bemessungsregeln - Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen

Die wesentlichen und tragsicherheitsrelevanten Bauteile sind aus nichtrostenden Stählen und Aluminiumlegierungen entsprechend den Angaben dieses Bescheides hergestellt, damit ist eine Bimetallkorrosion in feuchten Umgebungen nicht völlig auszuschließen. Im Rahmen der Prüfung auf Unversehrtheit gemäß Abschnitt 4 ist daher insbesondere auf Bimetallkorrosion zu achten und erforderlichenfalls sind Maßnahmen einzuleiten.

3.2 Bemessung

3.2.1 Nachweis der Tragfähigkeit

Für die Befestigung der Haften/Klipps und die Anschlagereinrichtung sind folgender Nachweise zu führen:

$$F_{E,d} / F_{R,d} \leq 1$$

mit

$F_{E,d}$ Bemessungswert der Einwirkung nach Abschnitt 3.2.4 und 3.2.5

$F_{R,d}$ Bemessungswert der Tragfähigkeit nach Abschnitt 3.2.2 und 3.2.6

Für die Verwendung des Anschlagereinrichtungssystems ist der Nachweis zu führen, dass der lastabtragende Dachaufbau die Einwirkungen aus den Einzellasten der Haften/Klipps aufnehmen kann.

Dieser Nachweis ist im Bereich der Lasteinflussflächen der Anschlagereinrichtungen zu führen. Die Lasteinflussfläche ist ein Rechteck um die Anschlagereinrichtung mit den sich aus den Anlagen 3, 4, 7, 8, 11 und 12 ergebenden geometrischen Randbedingungen ergibt.

Der Nachweis für die Profiltafeln und für die Haften / Klipps selbst ist bei Einhaltung der Randbedingungen entsprechend der allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen zu erfolgen.

3.2.2 Bemessungswerte der Tragfähigkeit (der Unterkonstruktion)

Für den Nachweis der Lastweiterleitung der Horizontal- und Vertikalkräfte sind die Einwirkungen nach Abschnitt 3.2.5 als veränderliche Einwirkung nach DIN EN 1990¹⁵ anzunehmen. Für die Bemessung des lastabtragenden Dachaufbaus (Stahltrapezprofil, Pfetten, Binder) sind die γ_M -Werte je nach Material dem jeweiligen Eurocode oder einem sonstigen Nachweis entsprechend der allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen zu erfolgen.

3.2.3 Charakteristische Werte der Einwirkungen (auf die Anschlagereinrichtung)

Die einwirkenden Kräfte $F_{E,k}$ sind an der Oberkante der Anschlagereinrichtung, in Fallrichtung geprüft. Bei der unmittelbaren Befestigung persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz an den Anschlagereinrichtungen gilt für die erste Person eine charakteristische Einwirkung nach DIN 4426⁷ von $F_{E,k} = 6$ kN und für jede weitere Person eine Erhöhung von $F_{E,k}$ um 1 kN / Person.

3.2.4 Bemessungswerte der Einwirkungen (auf die Anschlagereinrichtung)

Zur Ermittlung der Bemessungswerte der Einwirkungen $F_{E,d}$ sind die charakteristischen Werte der Einwirkungen für Einzelanschlagpunkte nach Abschnitt 3.2.3 mit einem Teilsicherheitsbeiwert γ_F zu multiplizieren.

$$F_{E,d} = F_{E,k} \cdot \gamma_F \quad \text{mit } \gamma_F = 1,5$$

3.2.5 Bemessungswerte der Einwirkungen (auf die Unterkonstruktion)

Die Auszugstragfähigkeit der Gruppe der Verbindungselemente muss für die jeweiligen Unterkonstruktionen

Stehfalzdächer: 10,5 kN

Gleitfalzdächer: 8,6 kN

betragen und entsprechend für die verwendeten Verbindungselemente nachgewiesen werden.

¹⁵ DIN EN 1990:2010-12 Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung

Für den Nachweis der Lastweiterleitung in die Unterkonstruktion ist diese Einwirkung an der Unterkante der Haften/Klipps der Dachprofile anzusetzen.

3.2.6 Bemessungswerte der Tragfähigkeit (für die Anschlag-einrichtung)

Der Bemessungswert der Tragfähigkeit $F_{R,d}$ der Anschlag-einrichtung beträgt $F_{R,d} = 10,5 \text{ kN}$.

3.3 Ausführung

Die Montage muss nach den Regelungen dieses Bescheides durch Firmen erfolgen, die durch Fischer Metall & Maschinenbau GmbH oder deren Bevollmächtigte verbindlich eingewiesen worden sind.

Tabelle 2 - Vorgaben und Befestigung der Unterkonstruktion

Unterkonstruktion / Verankerungselement		Bemerkungen
Aluform Stehfalzprofil	Aluminiumhalter gemäß Anlage 2.1 und 2.2 nach Z-14.1-429 ¹	Verankerung der Halter gemäß Anforderungen von Z-14.1-429 ¹
BEMO-FLAT-ROOF Stehfalzprofil-Dachelemente	Halter aus Aluminium gemäß Anlage 3.1 nach Z-14.1-182 ²	Verankerung der Halter gemäß Anforderungen von Z-14.1-182 ²
Kalzip-Aluminium-Stehfalzprofil-System	Klipps aus Aluminium gemäß Anlage 2 nach Z-14.1-181 ³	Verankerung der Klipps gemäß Anforderungen von Z-14.1-181 ³
RIB-ROOF 465 Gleit-Falz-Profildach	Haltebügel gemäß Anlage 2 nach Z-14.1-346 ⁴	Verankerung der Haltebügel gemäß Anforderungen von Z-14.1-346 ⁴
RIB-ROOF Speed 500 Gleit-Falz-Profildach	Haltebügel gemäß Anlage 2.1 und 2.2 nach Z-14.1-474 ⁵	Verankerung der Haltebügel gemäß Anforderungen von Z-14.1-474 ⁵

Es dürfen nur die mit den Anschlag-einrichtungen mitgelieferten Befestigungsmittel und die mitgelieferte Schraubensicherung (Loctite) für alle Verschraubungen der Anschlag-einrichtungen verwendet werden.

Tabelle 3 - Drehmoment für Verschraubung der Anschlag-einrichtungen

Anschlag-einrichtung	Unterkonstruktion / Verankerungsmittel	Schraube	Drehmoment [Nm]
MK I	Aluform Stehfalzprofil	M6x20-70 A2	4
MK I	BEMO-FLAT-ROOF Stehfalzprofil-Dachelemente	M6x20-70 A2	4
MK I	Kalzip-Aluminium-Stehfalzprofil-System	M6x20-70 A2	4
MK IIa	RIB-ROOF Gleit-Falz-Profildach	M6x20-70 A2	4
MK IIb	RIB-ROOF Speed 500 Gleit-Falz-Profildach	M6x20-70 A2	4

Die Montage aller Verbindungselemente muss mit einem überprüften Drehmomentschlüssel vorgenommen werden. Die Bauteile dürfen nur belastet werden, wenn sich das vorgeschriebene Drehmoment aufbringen lässt.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit der von diesem Bescheid erfassten Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16 a Abs.5 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die in diesem Bescheid genannten Anschlagereinrichtungen dürfen ausschließlich zur Sicherung von maximal 2 Personen gleichzeitig gegen Absturz verwendet werden.

Vor jeder Nutzung sind die Anschlagereinrichtungen auf festen Sitz und Unversehrtheit zu prüfen. Lose, verformte oder anderweitig beschädigte Anschlagereinrichtungen sind zu befestigen bzw. zu ersetzen.

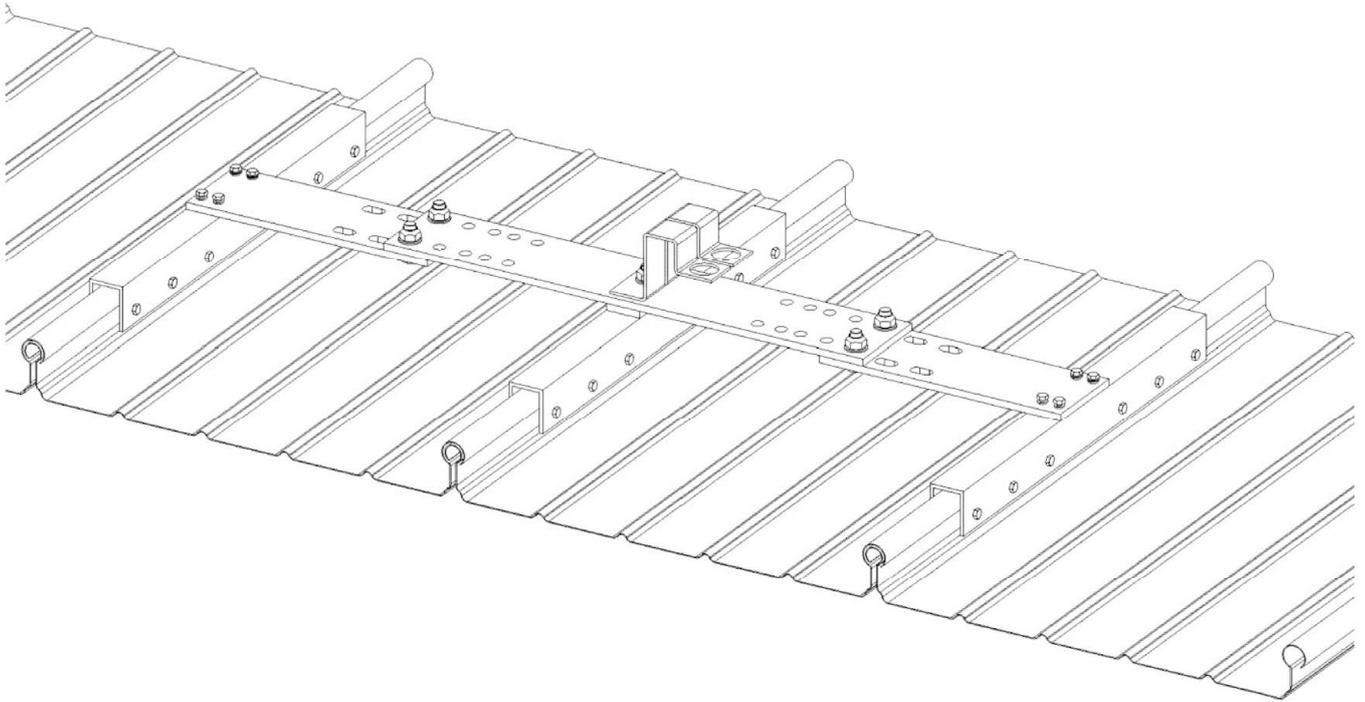
Eine Überprüfung der am Bauwerk montierten Anschlagereinrichtungen kann durch Sichtprüfung, Kontrolle des Drehmomentes nach Tabelle 5 und Rüttelprobe (mit der Hand) mit einer maximalen Last von 70 kg nach DIN EN 795¹⁶ Abschnitt 5.3.2 in Axialer und in Querrichtung der Anschlagereinrichtung erfolgen. Eine Belastung zum Zwecke der Prüfung mit Prüflasten nach DIN EN 795¹⁶ Abschnitt 5.3.4 ist am Bauwerk nicht zulässig.

Ist das Absturzschutzsystem beschädigt oder durch Absturz beansprucht, so darf dieses nicht mehr verwendet werden. In diesen Fällen ist die Anschlagereinrichtung und die Verankerung am Bauwerk durch einen sachkundigen erfahrenen Ingenieur zu überprüfen. Die Bedachung inkl. der Haften ist im Bereich der Befestigungspunkte der Anschlagereinrichtung und in jeweils zwei benachbarten Bahnen zu demontieren und vollständig auszutauschen.

Dr.-Ing. Ronald Schwuchow
Referatsleiter

Beglaubigt

Einzelanschlagpunkt für zwei Personen



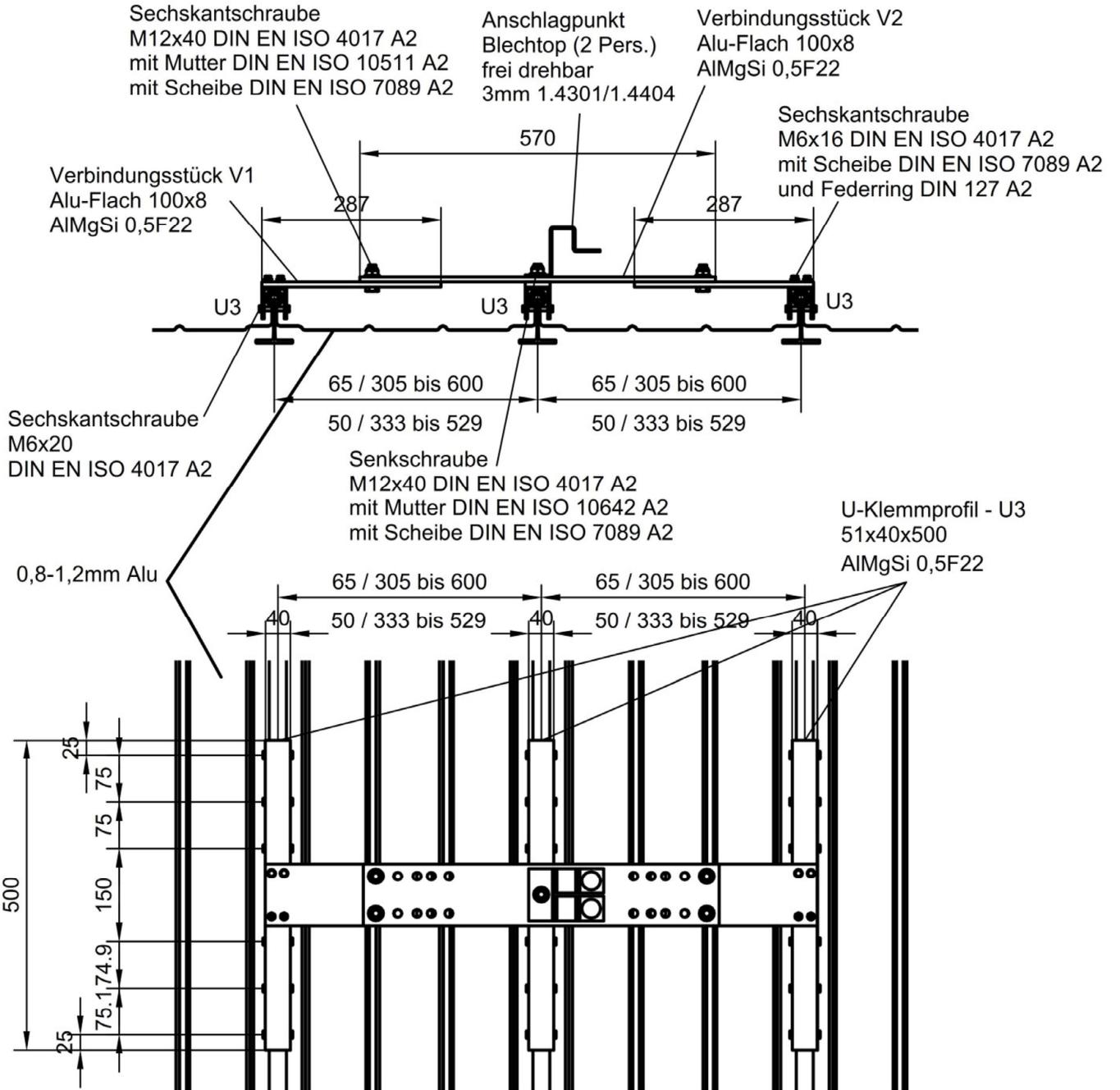
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.9-558

Durchdringungslose Klemmbefestigung für Absturzsicherungen Typ MK I

Isometrie Klemmbefestigung, Hauptabmessungen und Anschlüsse

Anlage 1

Einzelanschlagpunkt für zwei Personen



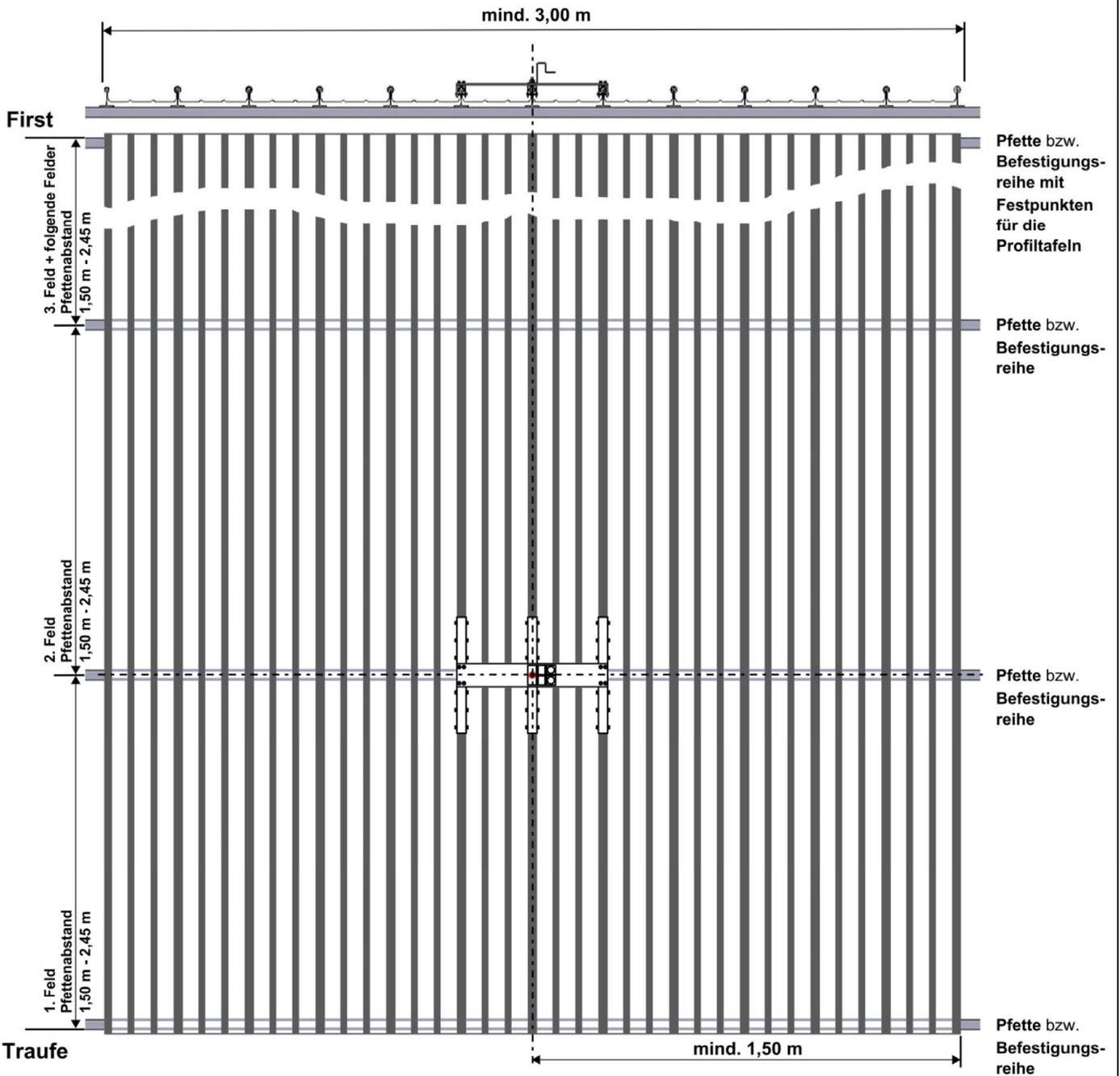
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.9-558

Durchdringungslose Klemmbefestigung für Absturzsicherungen Typ MK I

Isometrie Klemmbefestigung, Hauptabmessungen und Anschlüsse

Anlage 2

Einzelanschlagpunkt für zwei Personen



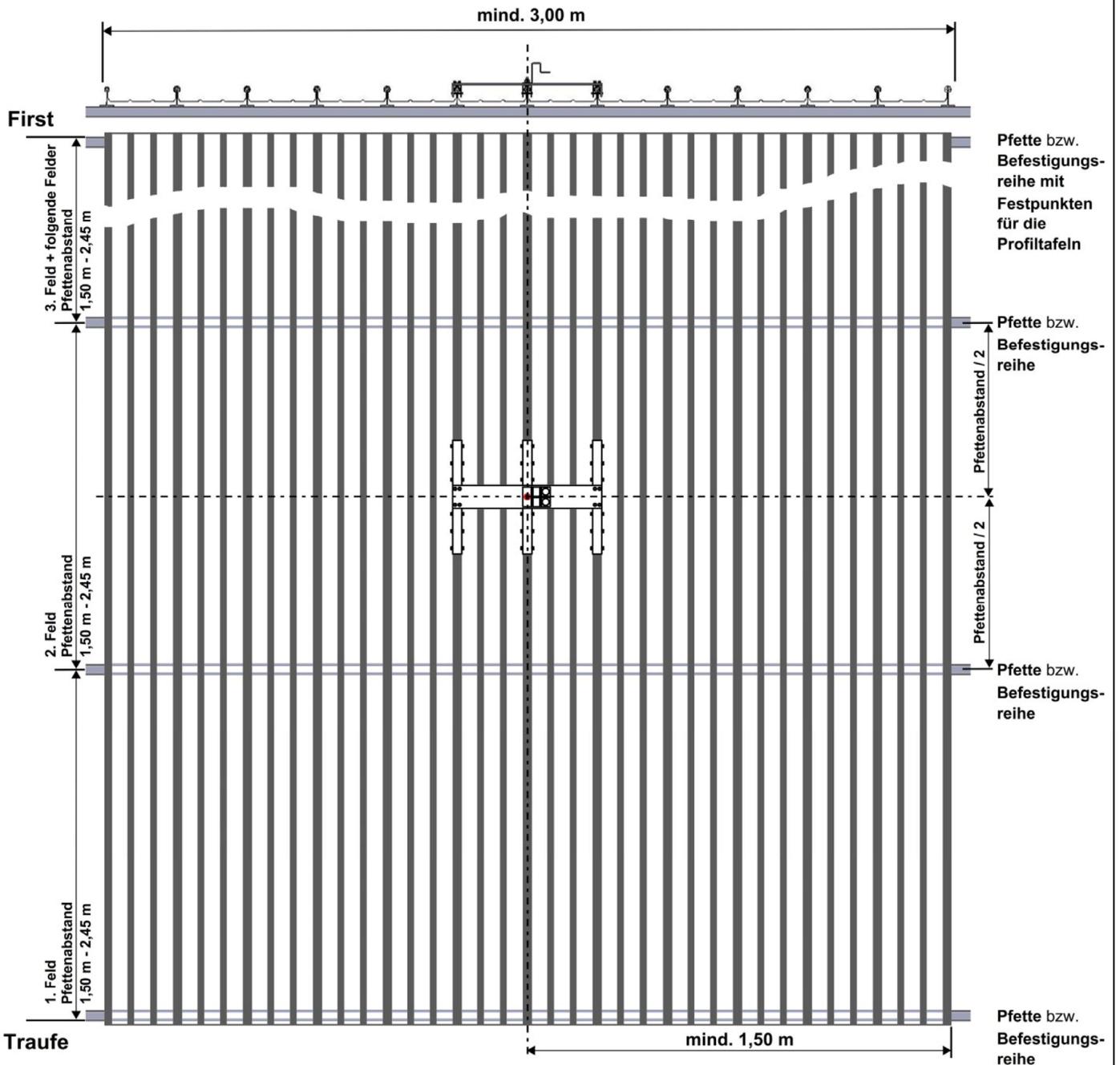
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.9-558

Durchdringungslose Klemmbefestigung für Absturzsicherungen Typ MK I

Mindestgröße der Eindeckung und technische Mindestabstände zu den Rändern
 - Positionierung auf einer Pfette bzw. Befestigungsreihe

Anlage 3

Einzelanschlagpunkt für zwei Personen



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.9-558

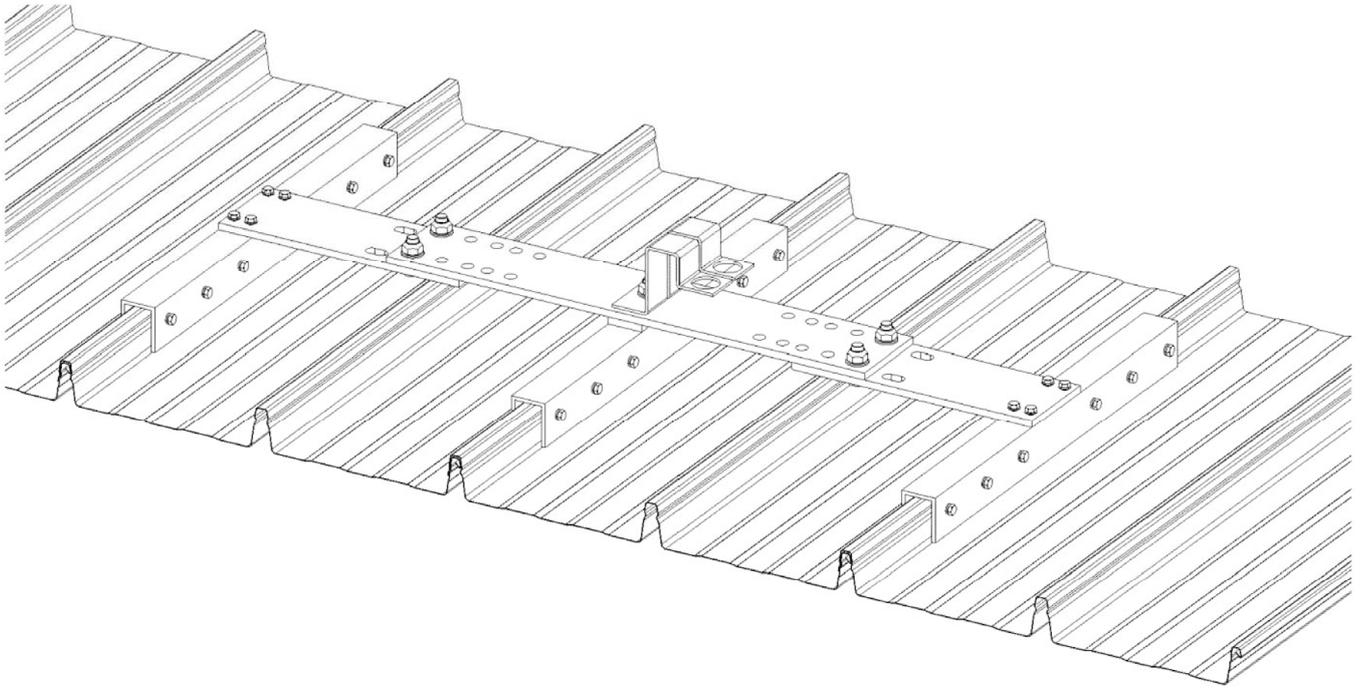
Durchdringungslose Klemmbefestigung für Absturzsicherungen Typ MK I

Mindestgröße der Eindeckung und technische Mindestabstände zu den Rändern
 - Positionierung zwischen zwei Pfetten bzw. Befestigungsreihen

Anlage 4

RIB ROOF 465

Einzelanschlagpunkt für zwei Personen



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.9-558

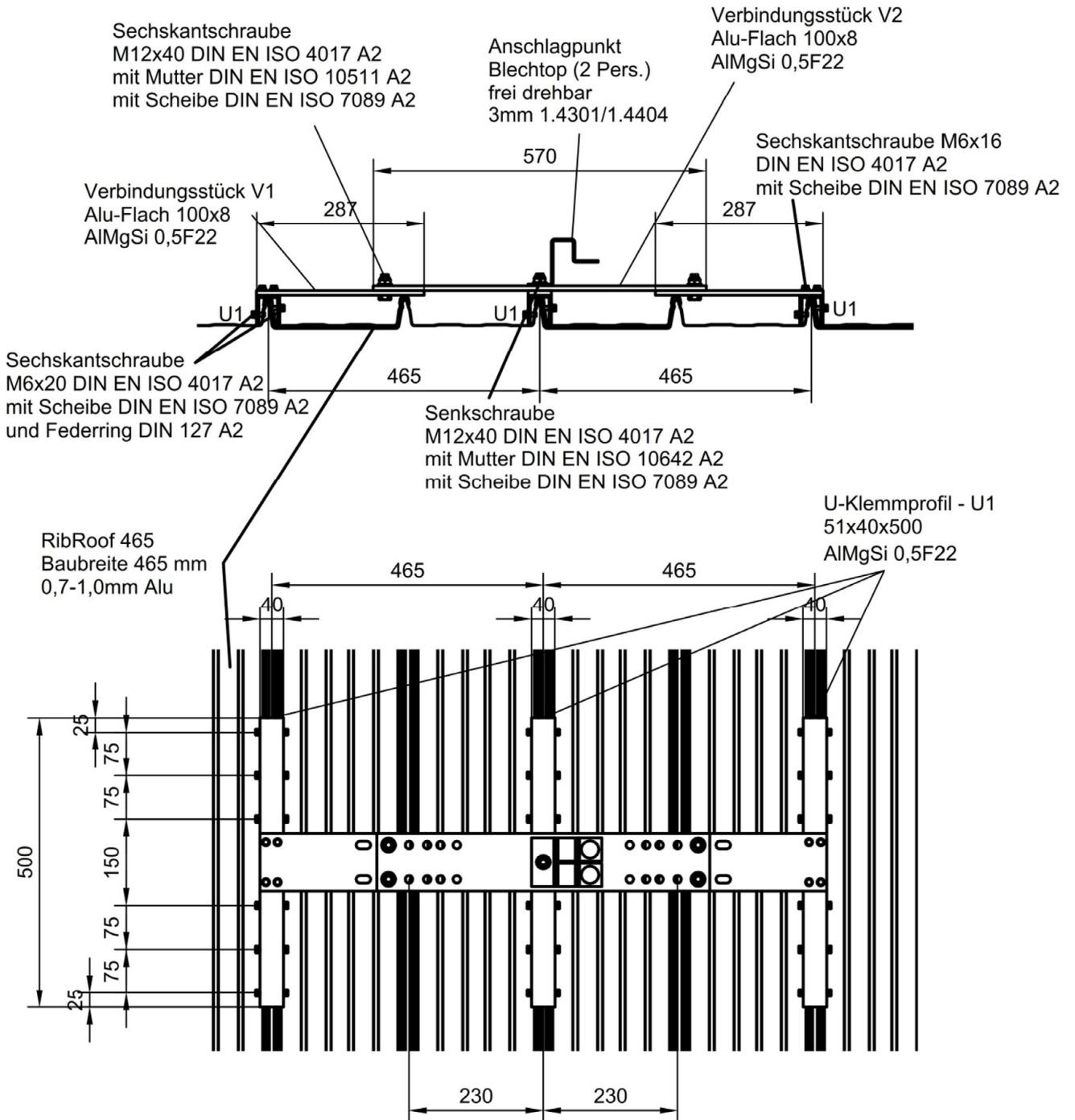
Durchdringungslose Klemmbefestigung für Absturzsicherungen Typ MK IIa

Isometrie Klemmbefestigung, Hauptabmessungen und Anschlüsse

Anlage 5

RIB ROOF 465

Einzelanschlagpunkt für zwei Personen

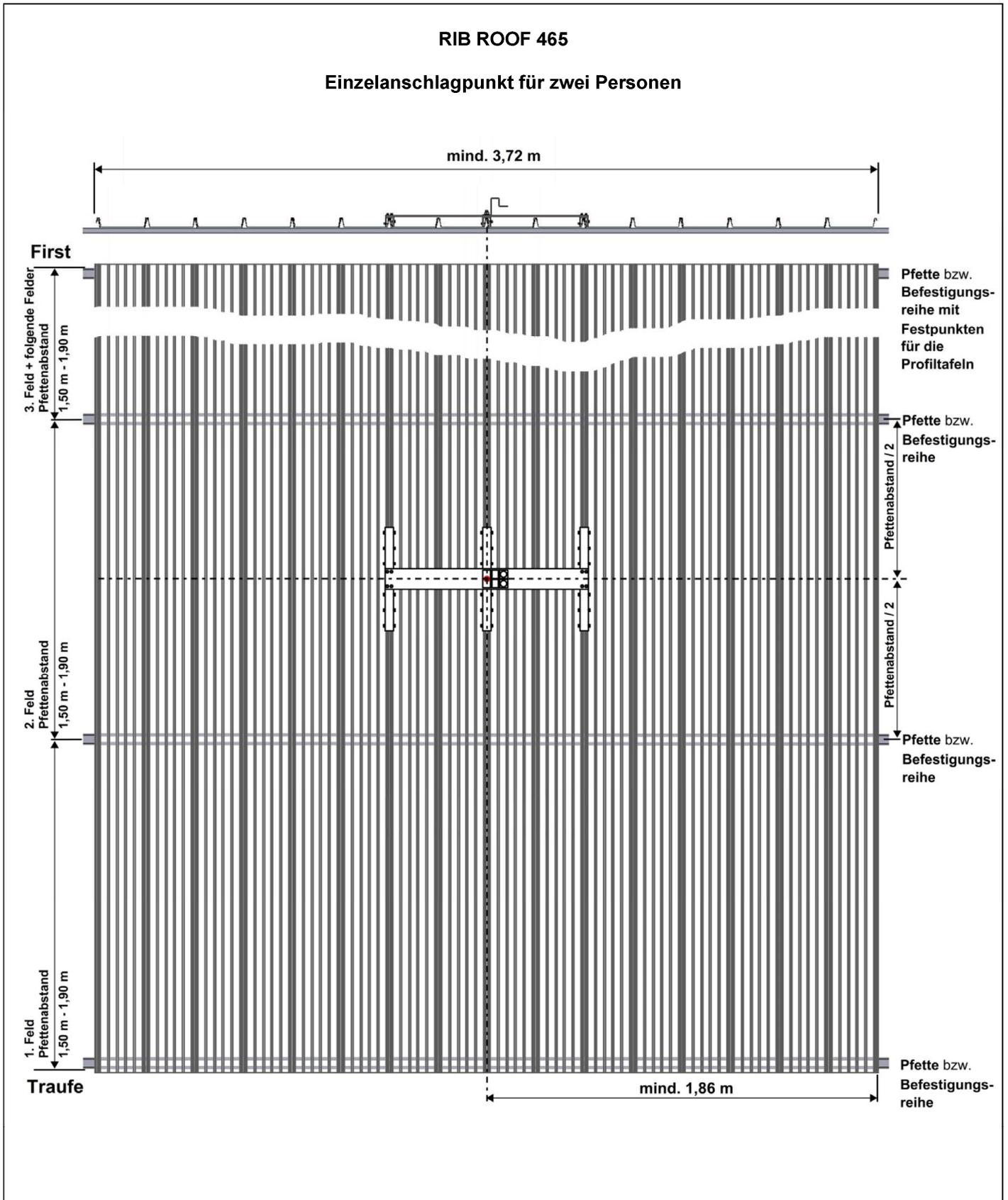


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.9-558

Durchdringungslose Klemmbefestigung für Absturzsicherungen Typ MK IIa

Isometrie Klemmbefestigung, Hauptabmessungen und Anschlüsse

Anlage 6

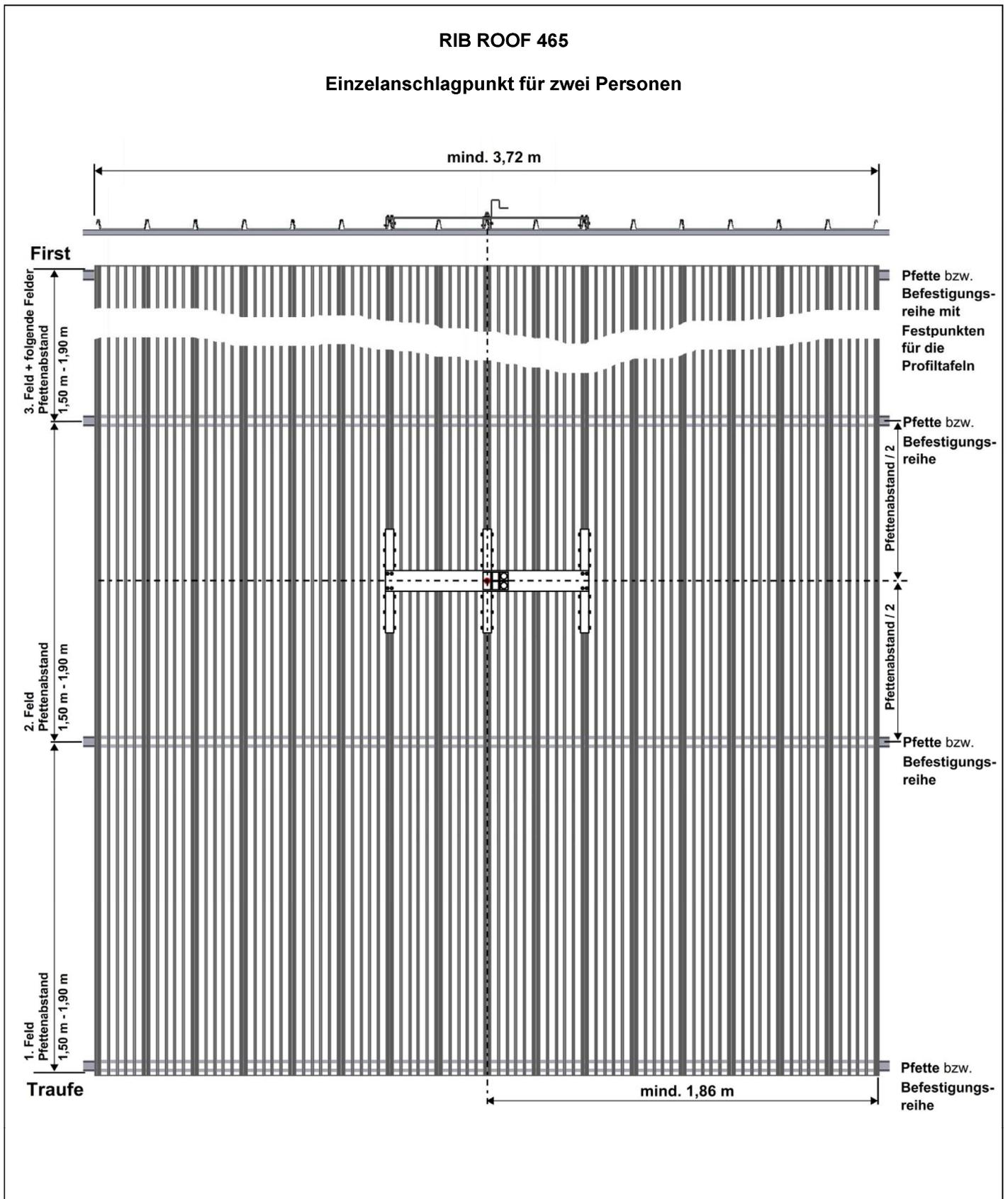


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.9-558

Durchdringungslose Klemmbefestigung für Absturzsicherungen Typ MK IIa

Mindestgröße der Eindeckung und technische Mindestabstände zu den Rändern
 - Positionierung auf einer Pfette bzw, Befestigungsreihe

Anlage 7



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.9-558

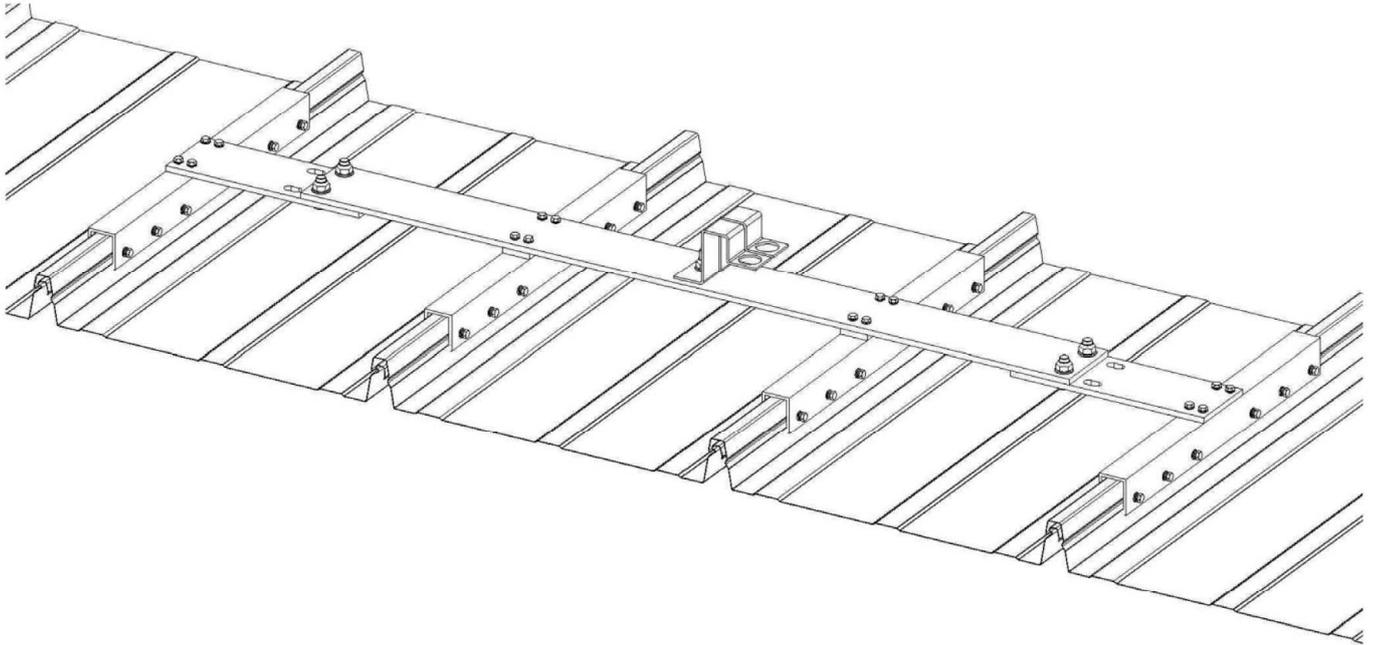
Durchdringungslose Klemmbefestigung für Absturzsicherungen Typ MK IIa

Mindestgröße der Eindeckung und technische Mindestabstände zu den Rändern
 - Positionierung zwischen zwei Pfetten bzw, Befestigungsreihen

Anlage 8

RIB ROOF Speed 500

Einzelanschlagpunkt für zwei Personen



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.9-558

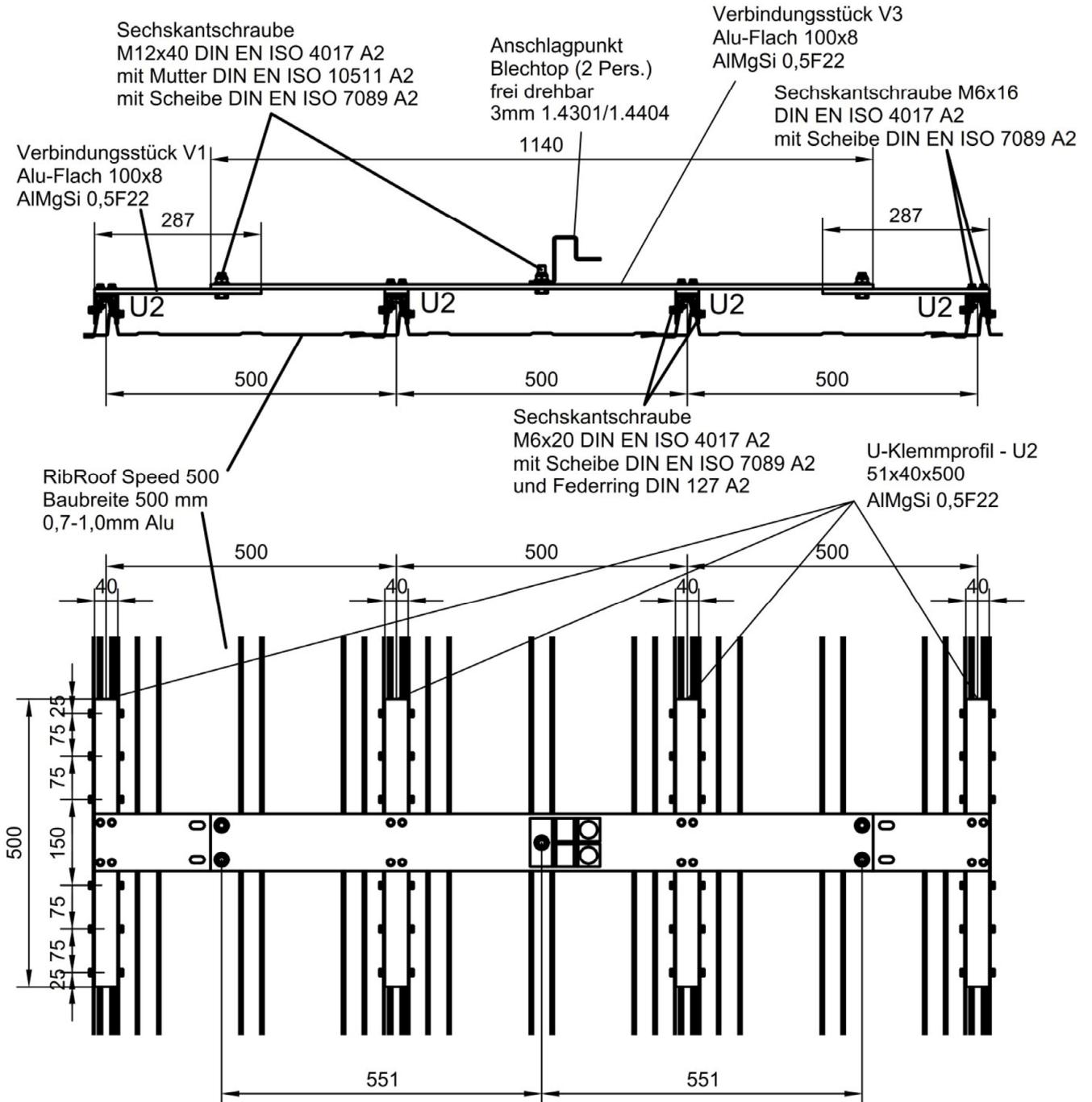
Durchdringungslose Klemmbefestigung für Absturzsicherungen Typ MK IIb

Isometrie Klemmbefestigung, Hauptabmessungen und Anschlüsse

Anlage 9

RIB ROOF Speed 500

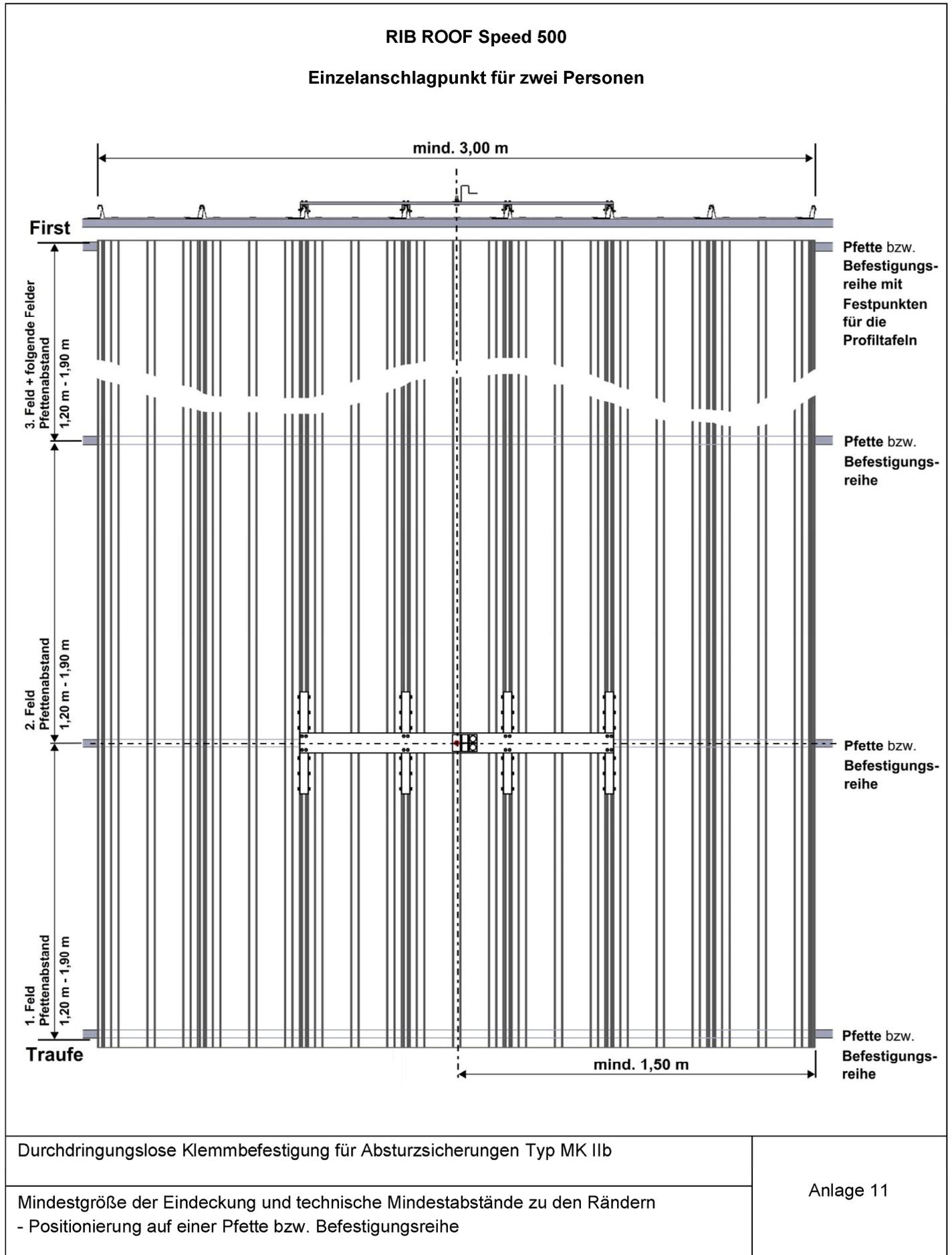
Einzelanschlagpunkt für zwei Personen



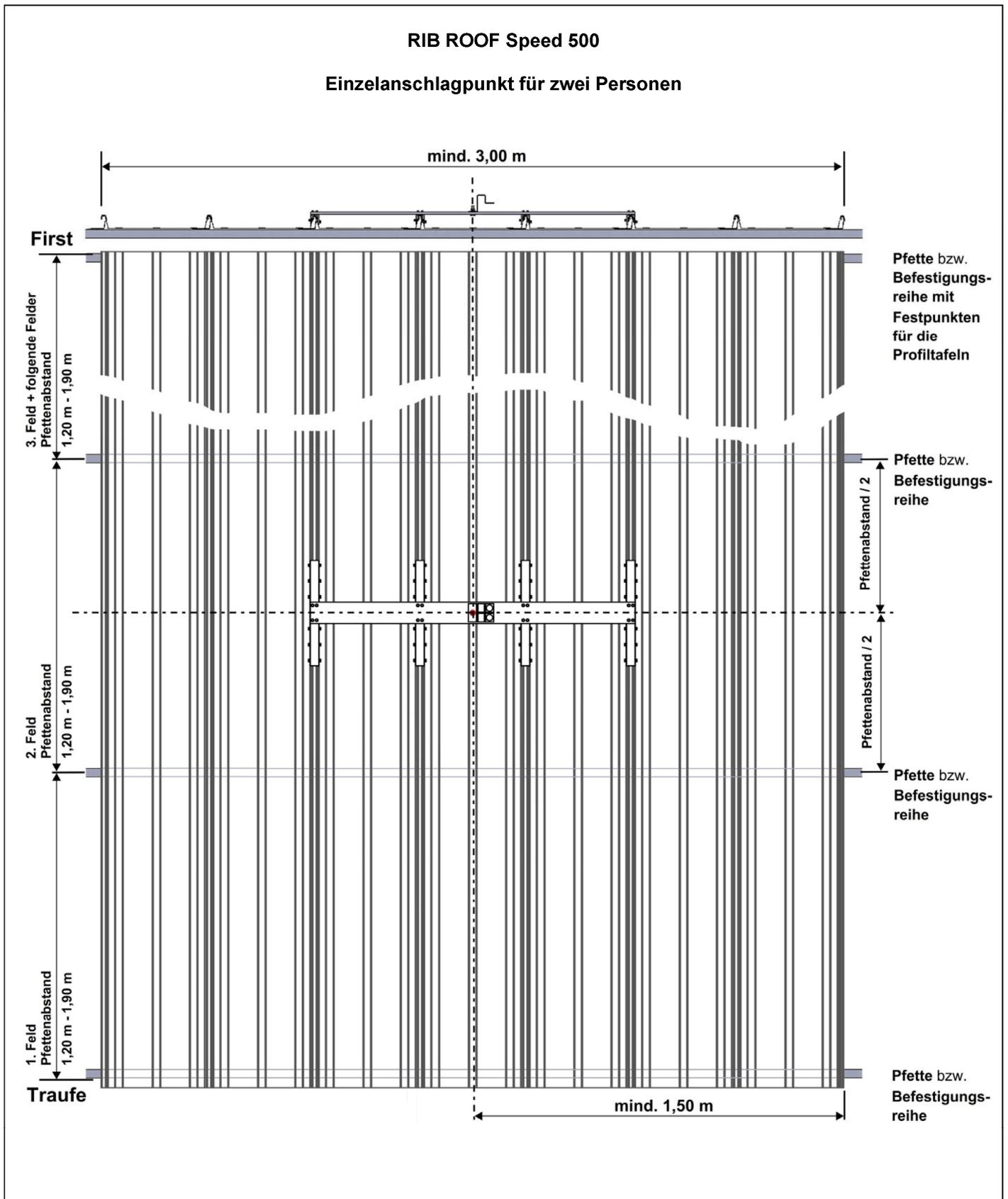
Durchdringungslose Klemmbefestigung für Absturzsicherungen Typ MK IIb

Isometrie Klemmbefestigung, Hauptabmessungen und Anschlüsse

Anlage 10



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.9-558



Durchdringungslose Klemmbefestigung für Absturzsicherungen Typ MK IIb

Mindestgröße der Eindeckung und technische Mindestabstände zu den Rändern
- Positionierung zwischen zwei Pfetten bzw. Befestigungsreihen

Anlage 12